

communia

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „communia“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Schieder-Schwalenberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

(2) Der Verein erarbeitet gesellschaftspolitische Ideen und Handlungskonzepte im Sinne der allgemeinen und gleichen Menschenrechte und der freiheitlichen Demokratie auf der Grundlage einer sozialen und ökologisch nachhaltigen wie geschlechtergerechten Wirtschaftsordnung. Der Verein will die gesellschaftliche Meinungs- und politische Willensbildung anregen und zur Information der Öffentlichkeit beitragen. Der Verein will dazu beitragen, ökonomische Fragen dem demokratischen Diskurs zugänglich zu machen und Konzepte für eine demokratische, soziale und nachhaltige Wirtschaftsordnung entwickeln.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation von wissenschaftlichen Diskursen und die Initiierung von Forschung zu den unter Abs. 2 genannten Themenbereichen und die Darstellung wesentlicher Forschungsergebnisse,
- die anwendungsbezogene Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Unterstützung bei der Umsetzung derselben durch Fortbildungen, Workshops und Strategieanalysen,
- die Initiierung und Durchführung von sowie die Mitwirkung an Tagungen, Kongressen und vergleichbaren Veranstaltungen zu den beschriebenen Themen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Informationsmaßnahmen, interaktiven Internetangeboten, öffentlichen Appellen, Fortbildungen u.ä., um Menschen zum gesellschaftlichen Engagement und zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu befähigen und zu ermutigen.

(4) Die Arbeit des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Fördermittel öffentlicher und privater Körperschaften und Einrichtungen finanziert.

(5) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessensorganisationen.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaften

(1) Der Verein hat Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins und dessen Satzung unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Fördermitgliedschaft beschränkt sich auf ideelle und finanzielle Unterstützung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, können aber beratend angehört werden.

(3) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Ehrenamtszuschale und des Übungsleiterfreibetrags entschädigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus der Vereinigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung geboten worden ist. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt oder wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. E-Mails gelten als Einladungsschreiben.

(3) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstands.
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands.
- c) die Entlastung des Vorstands.
- d) der Ausschluss von Mitgliedern.
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, sofern ein solcher erhoben wird.
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

(4) Beschlussfassung und Protokollierung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, offen durch Handaufheben getroffen, bzw. abgehalten. Beschlüsse und Wahlen werden sofern nicht anders vorgesehen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Protokollführer:in.
- c) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Versammlungsleiter:in und der oder dem Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.
- e) Eine Änderung der Satzung des Vereins, eine Änderung seiner Zwecke oder seine Auflösung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- f) Ohne Versammlung ist ein Beschluss der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben. (§32 Abs. 2 BGB)
- g) Mitgliederversammlungen sind online über Videokonferenz möglich. Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, offen durch schriftliche Abstimmung in der Videokonferenz getroffen, bzw. abgehalten. Für geheime Wahlen sind entsprechende sichere elektronische Wahlformen zu verwenden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer:m Vorsitzenden. Die Entscheidung über die Anzahl der Vorsitzenden obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Bestimmungen von §5 Abs. 4.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur erfolgreichen Neuwahl von Vorstandspersonen im Amt.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ein freiwilliger Rücktritt des Vorstands bei gleichzeitigem Verbleib im Verein ist möglich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl den jeweiligen Nachfolger bzw. die Nachfolgerin kooptieren. Scheidet der gesamte Vorstand aus, wird eine Neuwahl von Vorstandspersonen notwendig.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
- (7) Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Jede:r Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (8) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter:innen einstellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann er eine oder einen Geschäftsführer:in (besonderen Vertreter nach §30 BGB) bestellen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit und andere Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch eine:n von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer:in geprüft. Zur Wahl genügt eine einfache Mehrheit, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl des oder der Kassenprüfer:in ist zulässig.
- (2) Kassenprüfer:innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, noch dürfen sie Angestellte des Vereins sein. Kassenprüfer:innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks

Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie der Wissenschaft und Forschung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Amtsgerichtes oder des Finanzamtes eine Satzungsänderung erforderlich werden, so hat der Vorstand das Recht zur Satzungsänderung. Der Vorstand beschließt in diesem Fall einstimmig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der ursprünglichen Form am 29.05.2020 online von der Gründungsversammlung beschlossen worden.